

Haupt - und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 8. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 12.12.2023, 19:00 Uhr bis 20:21 Uhr
im Sitzungszimmer 1. OG des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Ingo Hensel (SPD)

Anwesend:

Reinhard Ewert (GRÜNE)

Birgit Otto (CDU)

Christina Amend (CDU)

Uwe Feldbusch (CDU)

Thomas Görnert (FW)

vertritt Herr Jens Müll (FW)

Daniela Jobst (FW)

Horst Nikl (GRÜNE)

Anita Weitzel (SPD)

Michael Weppeler (FDP)

Vom Magistrat waren anwesend:

Bürgermeister Marcel Schlosser (CDU)

Rolf Rüdiger Deubel (SPD)

Otto Klockemann (CDU)

Thomas Kreuder (FW)

Lothar Theis (FW)

Wilhelm Zoll (GRÜNE)

Von der Stadtverordnetenversammlung waren anwesend:

Karlheinz Erdmann (CDU)

Jürgen Trüller (FDP)

Julian Sann (CDU)

Entschuldigt fehlten:

Jens Müll (FW)

Daniel Raschke (FW)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schriftführerin Petra Balsler

Edgar Arnold, FB-Leiter I

Bernhard Linker, FB-Leiter II

Sven Knöß, FB II

Oliver Kawurek, stellvertretender FB-Leiter IV

Gäste:

Tagesordnung

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg (VL-286/2023
1. Ergänzung)
3. Nachwahl Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg (VL-292/2023)
4. Konzessionierungsverfahren Strom der Stadt Grünberg – Konzessionsgebiet sind die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Lumda, Reinhardshain, Stangenrod und Weitershain (VL-277/2023)
5. Beschluss einer Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung) (VL-281/2023)
6. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024; hier: Beratung und Beschlussfassung (VL-282/2023)
7. Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Nachtragshaushalt 2023

Sitzungsverlauf

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. **Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung**

Aufgrund der Abwesenheit von Herrn Jens Müll übernimmt Herr Ingo Hensel in Stellvertretung die Sitzungsleitung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss wird von 10 Mandatsträgern vertreten. Die Tagesordnung wird einvernehmlich beschlossen.

2. **Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg** **VL-286/2023** **1. Ergänzung**

Die aktuelle Vorlage befand sich leider nicht im SD-Net, so dass Herr Arnold vor der Beratung zu diesem TOP entsprechende Kopien an die Ausschussmitglieder verteilt.

Bürgermeister Schlosser erläutert, die letzte Gebührenerhöhung war auf ein Jahr befristet. Aufgrund des unverändert hohen Zuschussbedarfs sei eine erneute Gebührenerhöhung um 10 % unumgänglich. Der SKA habe dieser Erhöhung in seiner Sitzung am 05.12.2023 mit 8 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Des Weiteren verweist der Bürgermeister darauf, dass die Satzungsneufassung weitere Betreuungsangebote enthalte und auch im § 6 Abs. 4 Regelungen zu Nofallplänen aufgenommen wurden. Die erweiterten Betreuungsmodelle wurden vom Gesamtelternbeirat gewünscht, können jedoch aufgrund des Personalschlüssels erst zum 01.04.2024 ermöglicht werden.

Frau Weitzel ist skeptisch, ob das vorhandene Personal dies alles leisten kann. Sie schlägt daher die Aufnahme von 5 bis 6 pauchalen Angeboten vor und bedauert gleichzeitig diese erneute Kostenerhöhung.

Bürgermeister Schlosser hält die Umsetzung mit dem vorhandenen Personal für möglich. Gleichzeitig verweist er darauf, dass das Land Hessen die Kommunen finanziell deutlich mehr entlasten müsste.

Beschluss:

Der nachfolgenden „Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg“ wird zugestimmt.

KOSTENBEITRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am nachstehende Kostenbei-

tragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg aufgenommenen Kindern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungs-entgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. des Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig.
Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertagesstätte und das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertagesstätte angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.
- (6) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird für die Betreuungsstunden erhoben, die über die angemeldete Betreuung hinaus zusätzlich in Anspruch genommen werden.
- (7) Der Kostenbeitrag für die verspätete Abholung wird für Abholungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit erhoben, die nicht mit der Leitung der Kindertagesstätte vereinbart und durch Zukaufstunden abgegolten sind.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

		<u>Kostenbei- trag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	210 €	230 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	231 €	253 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	252 € 42 € pro Std.	276 € 46 € pro Std.
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	294 €	322 €

Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		359 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	378 €	414 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	311 €	340 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		313 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		340 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	336 €	368 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	315 €	345 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		386 € neu

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	231 €	254 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	254 €	279 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	277 €	305 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	323 €	355 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		396 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	416 €	458 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	342 €	376 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		345 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		376 € neu

3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	370 €	407 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	347 €	382 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		427 € neu

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des deutlich höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	253 €	278 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	278 €	306 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	304 €	334 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	354 €	389 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		434 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	455 €	501 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	374 €	411 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		378 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		411 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	405 €	446 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	380 €	418 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		467 € neu

- (4) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote richtet sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für Zukaufstunden (nicht dauerhafte Verlängerung der Betreuungszeit) ist ein Stundensatz in Höhe von **8,00 €** je nach in Anspruch genommener zusätzlicher Betreuungsstunde zu zahlen. Der Stundenzukauf ist nur bis zur maximalen Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung möglich. Sind die Gruppen bereits ausgelastet, ist der Zukauf von Stunden nicht mehr möglich. Im Rah-

men der Inanspruchnahme von Zukaufstunden sind entstehende Verpflegungskosten zusätzlich zu der Gebühr für die Zukaufstunden zu entrichten.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Grünberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(2) Der zu zahlende monatliche Kostenbeitrag nach Kostenbefreiung gemäß Abs. 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergibt sich aus untenstehender Tabelle:

		<u>Kostenbei- trag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	0 €	0 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	42 €	46 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		83 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	126 €	138 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	59 €	64 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		37 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		64 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	84 €	92 €

4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	63 €	69 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07.00 Uhr – 14.00 Uhr	8,4 Std.		110 € neu

§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind mehrmalig nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird – siehe § 6 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg) entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von **20 €**.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte der Stadt Grünberg betreut, werden für das 2. betreute Kind 70 %, für das 3. betreute Kind 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme der Kinder am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Der Magistrat ist berechtigt, das Verpflegungsentgelt durch mögliche Kostenveränderungen neu zu ermitteln und festzusetzen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Pandemie-bedingter Einschränkungen, Streik, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Sollte die Einrichtung aufgrund äußerer Einwirkungen vorübergehend länger als eine Kalenderwoche geschlossen sein, werden der anteilige Kostenbeitrag und das anteilige Verpflegungsentgelt entsprechend zurückerstattet.

- (4) Für jede Kindertagesstätte besteht ein Notfallplan. Beim Eintreten der dort genannten Umstände, wie z. B. Personalausfällen, kommt der jeweilige Notfallplan zur Anwendung. Nur wenn in diesem auch Anpassungen der Kostenbeiträge (z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit) vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Kostenbeitragspflichtigen nach § 1.
- (8) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Grünberg besuchen.
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Grünberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die unter <https://dsgvo-gesetz.de> und <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig> einsehbar sind.

Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertagesstätten gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Grünberg in den FAQ von webKITA.

Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung vom 16. Dezember 2022 gem. § 3 Abs. 2 Hess.KAG ausdrücklich ersetzt.

Grünberg, den __. Dezember 2023

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

(Siegel)

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3. Nachwahl Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg

VL-292/2023

Mit der Niederlegung des Mandates von Frau Luisa Dechert ist auch ein neuer Jugendbeauftragter zu wählen. Hierfür wird Herr Sebastian Engel vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt als Jugendbeauftragten für die Stadt Grünberg Herrn Sebastian Engel (SPD), Burggraben 1, 35305 Grünberg

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Konzessionierungsverfahren Strom der Stadt Grünberg – Konzessionsgebiet sind die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Lumda, Reinhardshain, Stangenrod und Weitershain VL-277/2023

Bürgermeister Schlosser erläutert die Vorlage. Es werde eine weitere Beschlussfassung erforderlich, da den Rügeentscheidungen inzwischen abgeholfen wurde und die Regeln zur Konzessionierung überarbeitet werden mussten.

Herr Linker teilt abschließend mit, dass die Süwag Energie AG inzwischen ihre Interessenbekundung zur Vergabe der Stromkonzession zurückgezogen habe.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügten überarbeiteten Regeln der Konzessionierung und die Auswahlkriterien zur Konzessionierung des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Konzessionsgebiet der Stadt Grünberg – das Konzessionsgebiet bezieht sich auf die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Lumda, Reinhardshain, Stangenrod und Weitershain.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Beschluss einer Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung) VL-281/2023

Bürgermeister Schlosser erläutert, dass der Gefahrenabwehrverordnung die Mustersatzung des HSGB zugrunde liegt und verweist insbesondere auf die Anpassung im § 1 Abs. 1.

Beschluss:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. September 2023 wird die beigefügte Trinkwasserschutzverordnung für das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Grünberg beschlossen. Die Verordnung umfasst damit sowohl die Stadtteile die durch die Stadtwerke Grünberg versorgt werden als auch diese, deren Versorgung durch den Zweckverband Dieberggruppe erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024; hier: Beratung und Beschlussfassung VL-282/2023

Herr Hensel benennt die einzelnen Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2024 in der abgedruckten Reihenfolge und bittet um entsprechende Wortmeldungen.

Haushaltssatzung

Zu § 5 teilt der Bürgermeister folgende nochmals geänderte Hebesätze bei den Gemeindesteuern mit:

Grundsteuer B	von 550 v.H.	auf 490 v.H.
Gewerbsteuer	von 450 v.H.	auf 430 v.H.

Die Grundsteuer B betrage im Landesdurchschnitt ca. 507 v.H., im kreisweiten Durchschnitt ca. 470 – 480 v.H. Die Gewerbesteuer betrage im Kreis durchschnittlich 400 v.H.

Frau Jobst beantragt, den Hebesatz der Grundsteuer B von 550 v.H. auf 480 v.H. zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis Antrag Jobst:

2 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen

Der Antrag von Frau Jobst wurde somit abgelehnt.

Vorbericht

Seite 16 Der Haushalt 2024 in der vorgelegten Fassung ist nun doch genehmigungsfähig. Somit kann folgender Satz im 2. Absatz gestrichen werden:

„Die gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich des Finanzhaushaltes wird somit im Haushaltsjahr 2024 in der aktuell vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig.“

Seite 32 Auch hier kann folgender Satz im 2. Absatz gestrichen werden:

„Aufgrund des über den gesamten Fortschreibungszeitraum der Finanzplanung ... dass der Haushaltsentwurf in der vorliegenden Fassung nicht genehmigungsfähig ist.“

Teilergebnishaushalt / Teilfinanzhaushalte / Investitionsmaßnahmen

Seite 45 11101, Zeile 11
Reduzierung von 299.000 € auf 252.800 €.

Seite 53 11103, Maßn. 001 – Anschaffung von Büroausstattung
Erhöhung von 18.000 € auf 33.000 €.

Seite 60 11105, Zeile 11
Herr Nikl ist der Meinung, es sollte zunächst die Personal- und Bedarfsanalyse abgewartet werden.

Der Bürgermeister widerspricht dem eindringlich und erläutert die Notwendigkeit dieser Planstelle im Personalamt.

Seite 60 11105, Zeile 13, Konto 67710000
Bürgermeister Schlosser teilt auf die Frage von Frau Amend mit, dass der Ansatz von 16.000 € auch aufgrund von zwei anstehenden Assessmentcenter-Verfahren benötigt werde.

Seite 64 11106, Zeile 11
Der BLUV hat in seiner letzten Sitzung die Errichtung einer Planstelle für einen Facility-Manager gestrichen, so dass der Ansatz von 143.600 € auf 82.900 € reduziert werden kann.

Frau Jobst beantragt nunmehr, die Planstelle für einen Facility-Manager wieder einzurichten und begründet dies ausführlich.

Frau Weitzel plädiert dafür, diese Entscheidung zu verschieben und erstmal die Personal- und Bedarfsanalyse abzuwarten.

Herr Feldbusch teilt zwar die Aussage von Frau Weitzel, schließt sich jedoch dem Antrag von Frau Jobst an. Er halte die Schaffung dieser Planstelle für erforderlich.

Bürgermeister Schlosser erläutert das Aufgabengebiet eines Facility-Managers anhand einer Stellenbeschreibung und betont die Wichtigkeit, einen festen Ansprechpartner zu haben.

Herr Nikl spricht sich gegen diese Planstelle aus und schlägt vor, 20.000 € für externe Auftragsvergabe vorzusehen.

Herr Kawurek beschreibt die jetzige Situation. Im Bau- und Liegenschaftsbereich könne derzeit nur auf Vertrauensbasis gearbeitet werden, da fundierte Grundkenntnis nicht vorhanden sind. Bei einer externen Vergabe überwiegen seiner Meinung nach die Nachteile.

Frau Otto und Herr Theis sprechen sich für die Errichtung dieser Planstelle aus.

Abstimmungsergebnis Antrag Jobst:

6 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, 1 Enthaltung.

Der Antrag ist somit angenommen.

- Seite 64 11106, Zeile 13, Konto 61620000
Die zuvor im BLUV beschlossene Erhöhung von 70.000 € auf 90.000 € entfällt aufgrund des vorherigen Beschlusses.
- Seite 64 11106, Zeile 13, Konto 60520000
Bürgermeister Schlosser teilt mit, aufgrund von günstigeren Vertragsbedingungen kann der Ansatz von 200.000 € auf 150.000 € reduziert werden.
- Seite 68 11106, neue Maßn. 006 – Instandsetzungsmaßnahmen an der Hospitalkirche (Maßnahmenbündel)
Die anstehenden Renovierungsarbeiten an der Hospitalkirche können nach Absprache mit der Revision als Instandsetzungsmaßnahme im Finanzhaushalt verbucht werden. Hierfür sind bei der Maßnahme 150.000 € zu etatisieren. Der bisherige Ansatz im Aufwand auf Seite 213, Zeile 13, kann somit von 650.000 € auf 350.000 € reduziert werden.
- Seite 70 11107, Zeile 11
Aufgrund einer Stellenanhebung von TVöD EG 8 nach EG 9a ist der Ansatz von 439.700 € auf 451.300 € zu erhöhen.
- Seite 87 12601, Zeile 7
Da die Beschaffung von leichter TH-Schutzkleidung in den Planungszeitraum 2025-2027 Jahr verschoben wird, entfallen dem zu Folge in 2024 die Fördermittel. Der Ansatz ist somit von 23.000 € auf 3.000 € zu reduzieren.
- Seite 87 12601, Zeile 13, Konto 60700000
Die Ausgaben für die Beschaffung von leichter TH-Schutzkleidung werden in den Planungszeitraum 2025-2027 verschoben. Somit ist der Ansatz von 125.000 € auf 50.000 € zu vermindern.
- Seite 87 12601, Zeile 13, Konto 61610000
Zur Schaffung eines Umkleideraumes soll beim Feuerwehrgerätehaus Göbelrod ein Wanddurchbruch erfolgen. Hierfür sind 10.000 € zu etatisieren.
- Seite 94 12601, Maßn. 033 – Beschaffung eines GW Hygiene für das großgemeindeweite Hygienekonzept
Gemäß Beschluss des Feuerwehrbeirates vom 21.11.2023 ist der Ansatz 2024 von 60.000 € als VE umzuwandeln und in 2025 erneut zu veranschlagen.

- Seite 100 25101, Zeile 1
Der SKA hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 beschlossen, auf Eintrittsgelder von Museumsbesuchern zu verzichten, Spenden seien willkommen. Der Ansatz von 2.000 € ist somit zu streichen.
- Seite 108 36101, Zeile 3
Frau Weitzel bittet um Erläuterung zu den veranschlagten 80.000 €.

Diese beinhalten Erstattungen für Ausfallzeiten im Krankheitsfall und bei Schwangerschaften. Der Ansatz unterliege Schwankungen und sei schwierig zu kalkulieren. Das aktuelle Soll beträgt ca. 139.000 €.
- Seite 111 36101, Maßn. 001 – Einrichtungen der Kindergärten
Aufgrund einer Spende durch ein Grünberger Unternehmen für ein neues Klettergerüst kann der Ansatz von 72.000 € auf 67.000 € vermindert werden.
- Seite 112 36101, Maßn. 016 – Neubau der KiTa „Eulennest“ in Lumda
Reduzierung von 2.800.000 € auf 650.000 €. Die VE für 2025 beträgt 3,15 Mio. Euro.
- Seite 119 36601, Maßn. 001 – Ergänzungs-/Erneuerungsmaßnahmen öffentliche Spielplätze
Der Ansatz von 100.000 € ist auf 50.000 € zu kürzen, lt. SKA-Beschluss vom 05.12.2023.
- Seite 122 42401, Zeile 13, Konto 67710000
Der Ansatz von 4.000 € beinhaltet Ausgaben für Steuerberater sowie auch für Wasserproben nach dem Hygienestandard im Schwimmbad.

Zu den Energiekosten des Schwimmbades teilt Herr Knöß folgendes mit: Die Ausgaben für Strom, Gas, Wasser und Abwasser beziffern sich in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen 55.000 € und 62.000 €.

Eine Überprüfung, ob LED-Technik grundsätzlich vorhanden ist, steht noch aus.
- Seite 127 51101, Zeile 13, Konto 67710000
Reduzierung von 175.000 € auf 50.000 €,
- Seite 161 54101, Maßn. 009- Erneuerung Gehwege Heidestraße (K 39), Stangenrod
Ein Teilbetrag von 231.000 € soll als VE umgewandelt und in 2025 erneut veranschlagt werden. Der Ansatz ist daher von 461.000 € auf 230.000 € zu reduzieren.
- Seite 172 54501, Zeile 13, Konto 60200000
Der Ansatz für die Beschaffung von Streusalz ist von 15.000 € auf 10.000 € zu vermindern.
- Seite 183 55102, Zeile 13, Konto 67710000
Da sich die Neukonzeption des Campingplatzes derzeit in der Diskussion befindet, hält Frau Weitzel den Ansatz von 15.000 € evtl. für entbehrlich.
- Seite 198 56101, Zeile 11
Reduzierung von 76.700 € auf 46.200 €.
- Seite 204 57301, Zeile 13, Konto 61620000
Der Ansatz von 5.000 € beinhaltet alle inzwischen angeschlossenen WLAN-Standorte. Das aktuelle Soll beträgt 4.800 €.
- Seite 213 57303, Zeile 13, Konto 61610000

Da der Aufwand für die Renovierungsarbeiten an der Hospitalkirche im Finanzhaushalt als Maßnahme verbucht werden kann, ist der Ansatz um 300.000 € zu vermindern. Siehe auch die Erläuterungen zu Seite 68, Maßnahme 006.

Für die Sanierung des Daches am FWH Harbach (ehem. DGH) sind Mittel von 50.000 € bereitzustellen.

Zusammenfassend ist daher der Ansatz von 650.000 € auf 400.000 € zu ändern.

- Seite 229 61101, Zeile 5, Konto 55520000
Aufgrund des geänderten Hebesatzes bei der Grundsteuer B auf 490 v.H. errechnet sich hierdurch eine Mindereinnahme. Der Ansatz von 2.515.000 € ist daher auf 2.254.000 € zu reduzieren.
- Seite 229 61101, Zeile 5, Konto 55530000
Trotz des geänderten Hebesatzes bei der Gewerbesteuer auf 430 v.H. errechnet sich eine Mehreinnahme von 30.000 €. Der Ansatz von 6.930.000 € ist auf 6.960.000 € zu erhöhen.
- Seite 229 61101, Zeile 7
Erhöhung von 8.134.400 € auf 8.146.200 €.
- Seite 229 61101, Zeile 16, Konten 73531120 und 73801000
Aufgrund der vorherigen Änderungen ist der Ansatz von 874.000 € auf 919.000 € anzupassen.
- Seite 231 61101, Maßn. 001 – Investitionspauschale
Reduzierung von 363.000 € auf 307.000 €.

Bisheriger Fehlbedarf im Ergebnishaushalt 2024 (Zeile 26):	-3.210.180 €
Verbleibender Fehlbedarf im Ergebnishaushalt 2024 (Zeile 26):	-2.417.180 €
Bisheriger Saldo aus Investitionstätigkeit im Hj. 2024 (Zeile 29):	-9.422.100 €
Neuer Saldo aus Investitionstätigkeit im Hj. 2024 (Zeile 29):	-7.147.100 €

Herr Linker teilt abschließend mit, die Änderungsliste wird in aktualisierter Version im SD-Net zur Verfügung gestellt.

Stellenplan

Keine weiteren Redebeiträge.

Wirtschaftsplan Stadtwerke Grünberg

Keine Redebeiträge.

Beschluss:

Der vom Magistrat am 26.10.2023 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024, einschließlich dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Wirtschaftsjahr 2024, wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

7. Anfragen und Mitteilungen

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

7.1 Nachtragshaushalt 2023

Bürgermeister Schlosser teilt mit, inzwischen liege die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Nachtragshaushaltsplan 2023 vor.

Ausschussvorsitzender Ingo Hensel schließt die öffentliche Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 20:21 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Grünberg, 13.12.2023

Ingo Hensel

Petra Balsler

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-286/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 05.12.2023

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.11.2023	beschließend
Sozial- und Kulturausschuss	05.12.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg

Beschlussvorschlag:

Der nachfolgenden „Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg“ wird zugestimmt.

KOSTENBEITRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GRÜNBERG

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde-ordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg aufgenommenen Kindern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. des

Monats fällig.

- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig.
Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertagesstätte und das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertagesstätte angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.
- (6) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird für die Betreuungsstunden erhoben, die über die angemeldete Betreuung hinaus zusätzlich in Anspruch genommen werden.
- (7) Der Kostenbeitrag für die verspätete Abholung wird für Abholungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit erhoben, die nicht mit der Leitung der Kindertagesstätte vereinbart und durch Zukaufstunden abgegolten sind.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	210 €	230 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	231 €	253 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	252 € 42 € pro Std.	276 € 46 € pro Std.
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	294 €	322 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		359 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	378 €	414 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	311 €	340 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		313 € neu

3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		340 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	336 €	368 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	315 €	345 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		386 € neu

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	231 €	254 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	254 €	279 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	277 €	305 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	323 €	355 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		396 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	416 €	458 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	342 €	376 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		345 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		376 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	370 €	407 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	347 €	382 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		427 € neu

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des deutlich höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	253 €	278 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	278 €	306 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	304 €	334 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	354 €	389 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		434 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	455 €	501 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	374 €	411 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		378 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		411 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	405 €	446 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	380 €	418 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		467 € neu

- (4) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote richtet sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für Zukaufstunden (nicht dauerhafte Verlängerung der Betreuungszeit) ist ein Stundensatz in Höhe von **8,00 €** je nach in Anspruch genommener zusätzlicher Betreuungsstunde zu zahlen.
Der Stundenzukauf ist nur bis zur maximalen Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung möglich. Sind die Gruppen bereits ausgelastet, ist der Zukauf von Stunden nicht mehr möglich. Im Rahmen der Inanspruchnahme von Zukaufstunden sind entstehende Verpflegungskosten zusätzlich zu der Gebühr für die Zukaufstunden zu entrichten.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Grünberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der

tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(2) Der zu zahlende monatliche Kostenbeitrag nach Kostenbefreiung gemäß Abs. 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergibt sich aus untenstehender Tabelle:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	0 €	0 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	42 €	46 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		83 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	126 €	138 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	59 €	64 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		37 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		64 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	84 €	92 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	63 €	69 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		110 € neu

§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind mehrmalig nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird – siehe § 6 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg) entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von **20 €**.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte der Stadt Grünberg betreut, werden für das 2. betreute Kind 70 %, für das 3. betreute Kind 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme der Kinder am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Der Magistrat ist berechtigt, das Verpflegungsentgelt durch mögliche Kostenveränderungen neu zu ermitteln und festzusetzen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Pandemie-bedingter Einschränkungen, Streik, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Sollte die Einrichtung aufgrund äußerer Einwirkungen vorübergehend länger als eine Kalenderwoche geschlossen sein, werden der anteilige Kostenbeitrag und das anteilige Verpflegungsentgelt entsprechend zurückerstattet.
- (4) Für jede Kindertagesstätte besteht ein Notfallplan. Beim Eintreten der dort genannten Umstände, wie z. B. Personalausfällen, kommt der jeweilige Notfallplan zur Anwendung. Nur wenn in diesem auch Anpassungen der Kostenbeiträge (z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit) vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.

- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Kostenbeitragspflichtigen nach § 1.
- (8) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Grünberg besuchen.
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Grünberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die unter <https://dsgvo-gesetz.de> und <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig> einsehbar sind.

Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertagesstätten gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Grünberg in den FAQ von webKITA.

Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung vom 16. Dezember 2022 gem. § 3 Abs. 2 Hess.KAG ausdrücklich ersetzt.

Grünberg, den __. Dezember 2023

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

(Siegel)

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister

Begründung:

In den Haushaltsgenehmigungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gebührenhaushalte daraufhin zu prüfen sind, dass durch eine angemessenen Anhebung der Benutzungsgebühren eine angemessene Kostendeckung erreicht werden soll. Grundsatz einer geordneten Finanzwirtschaft ist, dass auch bei sozialen Einrichtungen der Kostendeckungsgrad nicht unter ein Drittel sinken sollte. Aus diesem Grund ist eine Verbesserung der Einnahmesituation dringend erforderlich.

Der Aufwand für die Kindertagesstätten der Stadt Grünberg liegt für das Haushaltsjahr 2024 planmäßig bei 7.732.550 €.

Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag beträgt im Jahr 2024 ca. 830.000 €. Die Elternbeiträge belaufen sich nach Erhöhung auf ca. 522.000 €, dies ergibt einen Kostendeckungsgrad von 17 %.

Der Gesamtelternbeirat wurde in seiner Sitzung am 10.10.2023 über die Erhöhung informiert und hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Bei der Bedarfsabfrage 2023 haben sich viele Eltern flexiblere Betreuungsmodelle gewünscht. Zum 01.01.2024 können wir vier neue Betreuungsmodelle anbieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Verbesserung der Einnahmesituation im Produkt 36101.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-292/2023

- öffentlich -

Datum: 22.11.2023

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Bürgermeister Marcel Schlosser

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	05.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen: Kinder- und Jugendbeirat

Betreff: Nachwahl Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt nachfolgend einen Jugendbeauftragten für die Stadt Grünberg

Herrn Sebastian Engel (SPD), Burggraben 1, 35305 Grünberg

Begründung:

Am 10.03.2022 wurde Frau Luisa Dechert (FW) und Karl Felix Trüller (FDP) zu Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg und seiner Stadtteile gewählt. Frau Luisa Dechert hat ihr Amt niedergelegt und somit muss eine Nachwahl zum Jugendbeauftragten stattfinden.

Der Gesetzgeber hat dem Recht auf Beteiligung junger Menschen ausdrücklich einen hohen Stellenwert beigemessen. Dies ist in § 4c Hessische Gemeindeordnung (HGO) formuliert. Kommunen und Landkreise haben bei Planungen und Vorhaben, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Diese Beteiligung wird in der Stadt Grünberg seit vielen Jahren durch den Kinder- und Jugendbeirat (KJB) ermöglicht.

Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne von § 55 HGO. Hiernach können sich Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auch auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Hierzu genügt der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme des Wahlvorschlags, Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-277/2023

- öffentlich -

Datum: 31.10.2023

Aktenzeichen	II.I/Ba/20 31 05
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Herr Linker/Frau Balsler

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.11.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff: Konzessionierungsverfahren Strom der Stadt Grünberg – Konzessionsgebiet sind die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Lumda, Reinhardshain, Stangenrod und Weitershain

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügten überarbeiteten Regeln der Konzessionierung und die Auswahlkriterien zur Konzessionierung des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Konzessionsgebiet der Stadt Grünberg – das Konzessionsgebiet bezieht sich auf die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Lumda, Reinhardshain, Stangenrod und Weitershain.

Begründung:

Der Konzessionsvertrag Strom der Stadt Grünberg mit der Stadtwerke Gießen AG läuft am 31.12.2023 aus. Dies hat die Stadt Grünberg am 16.11.2021 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht und Netzbetreibern die Möglichkeit zur Interessenbekundung zur Konzessionierung eingeräumt. Vier Netzbetreiber haben ihr Interesse bekundet:

EAM Netz GmbH (EAM)
Stadtwerke Gießen AG (SWG)
OVAG AG (OVAG)
Süwag Energie AG (Süwag).

Die Stadt Grünberg hat vom Bestandsnetzbetreiber und aktuellem Inhaber der Konzession SWG die Netzdaten über das Verteilnetz im Konzessionsgebiet erhalten. Der Magistrat hat die Netzdaten nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen der Stadt Grünberg und den Interessenten über die Netzdaten an die Interessenten weitergeleitet.

Zur rechtlichen Begleitung des Konzessionsverfahrens hat der Magistrat die Rechtsanwaltskanzlei Karpenstein Longo Nübel Rechtsanwälte Partnerschaft mbB beauftragt. Dabei werden für die Stadt Grünberg ausschließlich die auf das Konzessionsverfahrensrecht spezialisierten Rechtsanwälte Dr. Fabio Longo und Stephan Engel tätig.

Die überarbeiteten Regeln der Konzessionierung und Auswahlkriterien sind nach den rechtlichen Grundsätzen des Konzessionsverfahrensrechts (§§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) unter anwaltlicher Begleitung aufgestellt worden. Ziel ist es, eine energiewirtschaftlich sachgerechte Konzessionierung unter Wahrung des kommunalen Einflusses im Rahmen des Gesetzes sicherzustellen.

Aufgrund von erhobenen Rügen durch zwei Interessenten gegen die Auswahlkriterien sowie die Regeln der Konzessionierung hat sich das Verfahren verzögert. Die ursprünglich beschlossenen Auswahlkriterien und Regeln zur Konzessionierung mussten aufgrund einer Abhilfe im Rügeverfahren sowie der rasanten Entwicklung im Energiesektor überarbeitet werden. Die umfassende Beantwortung der Rügen war nötig, da bei Nichtabhilfe einer Rüge im Konzessionsverfahren eine Klagemöglichkeit des rügenden Bewerbers besteht. Aus diesem Grund musste die Antwort auf jede erhobene Rüge sorgfältig geprüft und abgewogen werden.

Die Änderung der Auswahlkriterien war erforderlich, weil der Rüge eines Bewerbers aus Gründen der Rechtssicherheit teilweise abgeholfen werden musste. Im bisherigen Kriterienkatalog bestand eine Beschränkung auf „smart meter“ (intelligente Stromzähler), die nun auf die Gesamtheit des intelligenten Stromnetzes („smart grid“) erweitert wurde (siehe Entwurf Kriterienkatalog unter Stufe 1, Ziffer 1.6). Dies hat den Vorteil, dass die Bieter unter diesem Kriterium ihre Ansätze zu einer intelligenten Stromverteilung gesamtheitlich darstellen können und nicht nur auf die „smart meter“ als ein Bestandteil des „smart grid“ beschränkt bleiben, welches zudem mehr dem Messstellenbetrieb als dem Netzbetrieb zugeordnet ist.

Wegen dieser erforderlichen teilweisen Abhilfe eines Kriteriums des Kriterienkataloges und den mittlerweile zahlreichen Gesetzesänderungen im energierechtlichen Sektor im Zug der Bewältigung der Energiekrise (z.B. Gebäudeenergiegesetz), musste der Kriterienkatalog überarbeitet werden.

Insbesondere aufgrund der letztgenannten Gesetzesänderungen im energierechtlichen Sektor ist eine Einbeziehung von Wärmepumpen in Bezug auf den damit einhergehenden stetig wachsenden Strombedarf und die daraus folgenden Netzausbaunotwendigkeiten in die Auswahlkriterien erforderlich geworden. Hinzu kam eine Gesetzesänderung im Jahr 2022, nach welcher der Begriff der Treibhausgasneutralität in § 1 EnWG aufgenommen wurde. Auch diese Vorgaben werden nun im überarbeiteten Kriterienkatalog berücksichtigt.

Sobald der überarbeitete Kriterienkatalog beschlossen ist, werden die Interessenten mit einem weiteren Verfahrensbrief zur Abgabe eines qualifizierten Angebotes aufgefordert. Die konkrete Frist zur Abgabe eines qualifizierten Angebotes wird neu gestartet, so dass allen bisherigen Bewerbern eine angemessene Frist eingeräumt wird, ein Angebot auf Grundlage der überarbeiteten Auswahlkriterien zu erstellen. Es ist daher nach heutigem Stand noch nicht bekannt, wie viele Netzbetreiber sich konkret bewerben werden. Es gilt hier eine mindestens dreimonatige Frist zur Abgabe der Bewerbungsunterlagen. Erneute Rügen gegen die Auswahlkriterien sind nach der Übersendung der überarbeiteten Auswahlkriterien an die Bewerber nur insoweit möglich, als sie Regeln bzw. Auswahlkriterien betreffen, die neu gefasst worden sind.

Anlage:

Regeln der Konzessionierung und Auswahlkriterien zur Konzessionierung (1. Neufassung bereinigt + 2. Änderungsversion mit sichtbaren Änderungen)

Hinweis:

Der jetzige Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Gießen AG (Vertragsende 31.12.2023) gilt unverändert weiter bis zum Abschluss eines neuen Vertrages.

Finanzielle Auswirkungen:

Die von der Stadtwerke Gießen AG für das betroffene Versorgungsgebiet gezahlte Konzessionsabgabe belief sich in den vorangegangenen Haushaltsjahren auf eine Größenordnung zwischen 90 und 100 T€ jährlich. Anhaltspunkte über die zukünftige Höhe und Entwicklung der Konzessionsabgabe liegen derzeit noch nicht vor.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 Kriterienkatalog - Änderungen grün markiert, Stand 30.10.2023

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Herr Linker/Frau Balsler

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-281/2023

- öffentlich -

Datum: 31.10.2023

Aktenzeichen	FB II. 1 / EB-TrinkVO
Federführender Fachbereich	Betriebsleitung Stadtwerke
Bearbeiter/in	Sven Knöß

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.11.2023	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff: Beschluss einer Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung)

Beschlussvorschlag:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. September 2023 wird die beige-fügte Trinkwasserschutzverordnung für das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Grünberg beschlossen. Die Verordnung umfasst damit sowohl die Stadtteile die durch die Stadtwerke Grünberg versorgt werden als auch diese, deren Versorgung durch den Zweckverband Dieberggruppe erfolgt.

Begründung:

Dem vorgenannten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung liegt ein Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN zu Grunde. Durch den Beschluss einer Trinkwasserschutzverordnung sollen dem Magistrat und dem Bürgermeister rechtssichere Entscheidungsbefugnisse für den Fall eines Trinkwassernotstandes an die Hand gegeben werden.

Zur weiteren inhaltlichen Begründung wird auf den ausführlichen Fraktionsantrag vom 28.08.2023, Drucksache VL-229/2023 sowie die konkreten Ausführungen im beige-fügten Verordnungsentwurf verwiesen.

Als Grundlage für die Erstellung des Verordnungsentwurfes dient das vom Hessischen Städte- und Gemeindebund bereitgestellte Verordnungsmuster, welches bereits von zahlreichen Kommunen verwendet wird. Den Mitgliedern der Betriebskommission der Stadtwerke Grünberg wurde der beige-fügte Verordnungsentwurf absprachegemäß zur Kenntnis mit dem Protokoll der Betriebskommissionssitzung vom 25.10.2023 übersandt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild

Anlage(n):

1 Entwurf TrinkwasserschutzVO

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Sven Knöß

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-282/2023

- öffentlich -

Datum: 03.11.2023

Aktenzeichen	FB II.1 / Li. / 20 20 21
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	14.11.2023	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	14.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.11.2023	vorberatend
Sozial- und Kulturausschuss	05.12.2023	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff: Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024;
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der vom Magistrat am 26.10.2023 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024, einschließlich dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Wirtschaftsjahr 2024, wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

Begründung:

Das Verfahren zum Erlass der jährlichen Haushaltssatzung ist in den §§ 94 ff. HGO geregelt. Der als Anlage zur Haushaltssatzung beigefügte Haushaltsplan der Stadt Grünberg sowie der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg enthalten alle zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten bzw. beabsichtigten Planansätze im Bereich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie des Erfolgs- und Vermögensplanes.

Nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan in einem ersten Verfahrensschritt vom Magistrat bzw. der Wirtschaftsplan zusätzlich von der Betriebskommission der Stadtwerke festgestellt wurden, erfolgt am 09.11.2023 zunächst die Vorlage bzw. Einbringung dieses Entwurfes in öffentlicher Sitzung in die Stadtverordnetenversammlung. Nach der anschließenden Überweisung zur Beratung in die Ausschüsse erfolgt in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die abschließende Beratung und finale Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen einschließlich dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind in dem beigefügten Haushaltsplan sowie dem Wirtschaftsplan ausführlich und detailliert dargestellt sowie erläutert.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 HH 204 - Entwurf StaVo-Ausschüsse Stand 07112023

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Bernhard Linker